

Vertrag für Kurzzeit-, Ferienaufenthalt

zwischen

Alterszentrum Turm- Matt, Bahnhofstrasse 16, 8832 Wollerau

und

Anrede, Vor- und Nachname, Strasse Nr., PLZ Ort

oder die Rechtsvertretung:

Zweck und anwendbares Recht

Der Vertrag regelt die Pension, Pflege und Betreuung sowie die medizinische und therapeutische Versorgung im Alterszentrum Turm-Matt.

Dieser Vertrag ist kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff OR. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts (OR) beurteilt.

1. Vertragsbeginn

Vertragsbeginn:	XX.XX.XXXX	Vertragsende:	XX.XX.XXXX
Pensionstaxe/Tag:	CHF XXX.XX	Betreuungstaxe/Tag:	CHF 15.00
Pflegetaxe/Tag:	CHF 23.00	Zuschlag Kurz-Ferienaufenthalt/Tag:	CHF 15.00

2. Leistungen Alterszentrum Turm-Matt

2.1. Pensionsleistungen

- Unterkunft in einem Einzel- oder Doppelzimmer mit Grundbeleuchtung und Alarmeinrichtung
- Elektrisches Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Vorhänge
- Wasser, Heizung, Strom, Kehrrichtabfuhr, Telefonanschluss
- Vollpension inklusive Mineralwassers, Wein zu den Hauptmahlzeiten, Kaffee und oder Tee
- Bei Bedarf Spezialnahrung (exklusive Sondennahrung)
- Tägliche Zimmerreinigung
- Reinigung der privaten und hauseigenen Wäsche (exklusive chemische Reinigung)
- Mitbenützung von Gemeinschaftsräumen und –Einrichtungen im Innen- und Aussenbereich

2.2. Pflege- und Betreuungsleistungen

- Sicherstellung der KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen
- Sicherstellung der nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen
- Aktivierende Alltagsgestaltung, Anlässe und Ausflüge
- Leihgaben von Hilfsmittel wie Rollator/Rollstuhl, sowie deren Wartung

2.3. Ärztliche Leistungen

- Die ärztliche und medizinische Versorgung und der Notfalldienst werden durch die Ärzte der Bewohnenden sichergestellt
- Spezialärzte sind im Alterszentrum Turm-Matt zugelassen

2.4. Therapeutische Leistungen

Physiotherapie wird auf ärztliche Verordnung auf allen Abteilungen angeboten.

2.5. Fragen und Unterstützung zur Finanzierung

Die Geschäftsführung unterstützt die Bewohnerschaft und deren Angehörigen in Fragen der Finanzierung des Aufenthaltes und allgemein zur Pflegefinanzierung.

3. Zimmer

Dem Bewohnenden wird das Einzelzimmer XXX.X zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch wird dem Bewohnenden ein Zimmerschlüssel ausgehändigt.

Das Zimmer kann mit persönlichen Möbeln und Gegenständen eingerichtet werden, soweit Pflege und Reinigung nicht beeinträchtigt werden. Zur vorhandenen Zimmereinrichtung gehören Einbauschränke, Pflegebett, Nachttisch, Tisch und Stühle sowie Notruftaster. Zudem verfügen alle Zimmer über Telefon- und Fernsehanschluss. Dem Bewohnenden obliegt ein sorgfältiger Umgang mit dem Wohnobjekt. Änderungen oder Erneuerungen am Wohnobjekt dürfen nur in Absprache mit der Geschäftsführung vorgenommen werden. Ein Anspruch auf Vergütung eines allfälligen Mehrwerts besteht nicht.

Das Alterszentrum Turm-Matt übergibt das Zimmer in gutem und sauberem Zustand. Allfällige Mängel sind durch den Bewohnenden oder eine Vertretung innert zehn Tagen nach Bezug des Zimmers schriftlich zu melden. Bei Vertragsende sind private Gegenstände aus dem Zimmer zu entfernen und die Räumlichkeit innerhalb von zwei Arbeitstagen zu übergeben. Kosten für die Instandstellung von Schäden, die über normale Abnutzung hinausgehen, ebenso wie Kosten für die Schlussreinigung und Zusatzdienstleistungen, gehen zu Lasten des Bewohnenden oder der Rechtsnachfolge. Bei Verlust des Schlüssels kann die Institution den Schlüssel bzw. das Schloss auf Kosten des Bewohnenden ersetzen lassen.

4. Taxordnung

4.1. Grundsatz

Die Taxordnung wird jährlich festgelegt. Dem Bewohnenden oder der Rechtsvertretung gilt die Taxordnung vom 01.01.2026 als integrierter Bestandteil dieses Vertrages als anerkannt. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird bestätigt, die Taxordnung erhalten, verstanden und gelesen zu haben.

4.2. Änderung der Taxordnung

Die Taxordnung wird in der Regel auf den 1. Januar angepasst. Änderungen werden dem Bewohnenden zwei Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt. Änderungen der Taxordnung sind jederzeit möglich und begründen keinen neuen Vertrag.

Änderungen der Tarife sind dem Bewohnenden unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sofern dem Bewohnenden die Anpassung nicht zusagt, steht die Kündigung des Vertrages unter Beibehaltung der ordentlichen Kündigungsfrist offen.

4.3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich (jeweils anfangs Monat im Nachhinein für den abgelaufenen Monat) und ist innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Bei Verzug wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben.

Es wird ein LSV (Lastschriftverfahren) empfohlen.

5. Pflögetaxe / Pflegebedarfseinstufung

Die Pflögetaxe ist abhängig von den politischen Entscheidungen und der Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden. Sie richtet sich nach der jeweils gültigen Taxordnung. Die Pflegebedarfseinstufung wird kurz nach Eintritt (ca. 14 Tage) festgelegt. Die Pflegebedarfseinstufung wird bei Veränderungen oder periodisch alle sechs bis neun Monate überprüft und kann jederzeit angepasst werden. Die Bewohnenden werden schriftlich über eine Stufenänderung von der Pflegedienstleistung informiert.

6. Angabe von persönlichen Daten

Der Bewohnende oder die entsprechende Rechtsvertretung verpflichtet sich, gegenüber Vertrauenspersonen des Alterszentrums Turm-Matt persönliche Angaben zu machen, welche das Alterszentrum benötigt, um die Leistungen im Interesse des Bewohnenden erbringen zu können. Es kann sich dabei insbesondere um folgende Informationen handeln:

- Angaben zum Gesundheitszustand sowie zu erfolgten medizinischen Behandlungen vor dem Eintritt
- Informationen bezüglich wichtiger Lebensgewohnheiten und Betreuungsbedarf
- Angaben zu Leistungen von Versicherungsträgern (z. B. Krankenkasse, IV, EL)

Das Alterszentrum Turm-Matt verpflichtet sich zur Beachtung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte.

7. Haftung

7.1. Seitens des Alterszentrums Turm-Matt

Das Alterszentrum Turm-Matt haftet für Personen- und Sachschäden, die dem Bewohnenden widerrechtlich zugefügt werden, nur sofern es seiner Sorgfaltspflicht bei der Betreuung und Begleitung gemäss diesem Vertrag nicht ausreichend nachgekommen ist.

7.2. Seitens Bewohnende / Rechtvertretung

Der Bewohnende ist verantwortlich für den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung (einschliesslich Unfallrisiko). Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen des Bewohnenden sind nicht durch das Alterszentrum Turm-Matt versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen übernimmt das Alterszentrum Turm-Matt keine Haftung. Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden dem Bewohnenden in Rechnung gestellt. Der Bewohnende haftet für Schäden, die Dritten zugefügt werden, gemäss Art. 41 Obligationenrechts (OR.)

8. Auflösung des Vertrages

8.1. Generell

Dieser Vertrag wird auf die vereinbarte Laufzeit (siehe Punkt 1) abgeschlossen und erlischt automatisch nach Ablauf der vereinbarten Zeit. Die Taxen sind gemäss Taxordnung bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit geschuldet, auch wenn der Bewohnende vorzeitig auszieht.

8.2. Kündigung seitens Alterszentrum Turm-Matt

Eine Kündigung durch das Alterszentrum Turm-Matt kann insbesondere erfolgen:

- Wenn sich die Diagnose oder der Pflege- und Betreuungsaufwand derart verändert, dass eine Verlegung in eine andere Spezialinstitution erforderlich wird.
- Bei psychischen, sozialen oder krankheitsbedingten Veränderungen kann ein Zimmer- oder Abteilungswechsel notwendig sein. Ein solcher Wechsel erfolgt in Absprache mit dem Bewohnenden oder der Rechtsvertretung und begründet einen neuen Vertrag; die Kündigungsbestimmungen kommen nicht zur Anwendung. Allfällige Kosten für den internen Umzug werden dem Bewohnenden in Rechnung gestellt. Kommt keine Einigung zustande, behält sich das Alterszentrum Turm-Matt eine Kündigung vor.
- Wenn der Bewohnende seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

8.3. Auflösung des Vertrages im Todesfall

Bei Todesfall läuft der Vertrag 14 Tage oder bis zum vertraglich vereinbarten Laufzeitende weiter je nachdem, was zuerst eintritt. Abzüglich CHF 10.- Abwesenheitsgutschrift, und erlischt dann automatisch.

Die Erben verpflichten sich, spätestens innerhalb dieser 14 Tagen das Wohnobjekt zu räumen.

Erfolgt dies nicht, ist das Alterszentrum Turm-Matt berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung und Lagerung der Gegenstände vorzunehmen.

9. Hinterlegung und Verrechnung der Vorauszahlung

Als Vorauszahlung für die Leistungen des Alterszentrums Turm-Matt erhebt das Alterszentrum Turm-Matt beim Eintritt des Bewohnenden einen Vorschuss in Form einer Vorauszahlung von CHF 5'000.- bis 10'000.-, abhängig von der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer (gemäss Taxordnung). Die Vorschussleistung ist vor Eintritt auf das Konto IBAN CH85 0077 7001 9654 9154 1, lautend auf Stiftung Alterszentrum Turm-Matt Wollerau, einzuzahlen und wird nicht verzinst.

Die Verrechnung erfolgt nach Austritt oder Todesfall. Ein allfälliges Guthaben wird den berechtigten Personen zurückerstattet.

10. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Das Alterszentrum Turm Matt verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohnenden oder Dritter abzuwenden. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohnenden die Massnahme erklärt und im Anschluss protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der einschränkende Bewegungsfreiheit aufgeführt. Das Alterszentrum Turm Matt verpflichtet sich zur grösstmöglichen Transparenz gegenüber betroffenen Personen bezüglich der Begründung, Ziele, Dauer und Details und zur Information bei der betroffenen Person, gesetzlichen Vertretung und/oder ihren relevanten Angehörigen. Dies bedeutet, dass gesetzliche Vertreter, Angehörige in den Prozess miteingebunden werden und die Einwilligung ebenfalls auf dem entsprechenden Formular visieren.

11. Ungedekte Pflegekosten

Der Bewohner bevollmächtigt das Heim bzw. ihre dazu befugten Mitarbeitenden, die gesamte Abwicklung der Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten (wie Rechnungstellung und Finanzierungsantrag) zuhanden der SVA-Schwyz auf elektronischem Weg durchzuführen. Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben des Ermächtigungsgebers, seiner Verschollenerklärung oder dem Verlust seiner Handlungsfähigkeit. Diese Vollmacht ist bis zum schriftlichen Widerruf gültig.

12. Bestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Bewohnende oder die berechtigte Rechtsvertretung bestätigt durch die Unterschrift, alle Vertragsbedingungen verstanden, die Taxordnung und die Hausordnung erhalten und akzeptiert zu haben.

Für Anregungen und Beanstandungen steht Ihnen der Geschäftsführer Herr Robert Wege gerne zur Verfügung. Fühlen Sie sich mit Ihren Anliegen nicht ernst genommen, so haben Sie die Möglichkeit, sich an die unabhängige Beschwerdestelle UBA, Malzstrasse 10, 8045 Zürich zu wenden.

13. Datenschutz und Datenaustausch

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ermächtigt der Bewohnende und oder die Rechtsvertretung das Alterszentrum Turm-Matt ausdrücklich zur Bearbeitung der bekannt gegebenen Personendaten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und zulässig bzw. für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist und solange kein ausdrücklicher Widerspruch der betreffenden Person vorliegt.

Mit der Unterschrift gibt der Bewohnende und oder die Rechtsvertretung das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Ressourcen- und Bedarfsklärung sowie der Leistungserfassung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden.

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der Bewohnende und oder die Rechtsvertretung das Alterszentrum Turm-Matt über dessen Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss

den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich das Alterszentrum Turm-Matt an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen.

Der Bewohnende und oder die Rechtsvertretung nimmt zur Kenntnis, dass das Alterszentrum Turm-Matt sicherstellt, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossiers – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden. Durch die Unterschrift nimmt der Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dazu, dass das Alterszentrum Turm-Matt in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zwecke der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und / oder der Feststellung des Leistungsanspruches dienen.

Des Weiteren erteilt der Bewohnende und oder die Rechtsvertretung sein Einverständnis, dass die Daten mit dem Einwohneramt und der Kirchgemeinde abgeglichen werden und erteilt dem Alterszentrum Turm-Matt die Ermächtigung in seinem Auftrag die Post zu empfangen.

14. Gewährleistung

Das Alterszentrum Turm-Matt gewährleistet sorgfältige pflegerische Leistungen. Für medizinische Leistungen haftet der behandelnde Arzt. Bei Schäden haftet das Alterszentrum nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Haftung für indirekte Schäden, Diebstahl oder Verlust persönlicher Gegenstände wird ausgeschlossen. Der Bewohnende verpflichtet sich, das Alterszentrum bei allfälligen Drittansprüchen im Zusammenhang mit diesem Vertrag schadlos zu halten.

15. Standpunkt Alterszentrum Turm Matt zum begleitenden Suizid durch eine Sterbehilfeorganisation

Das Alterszentrum Turm-Matt beurteilt Anfragen zum begleiteten Suizid durch Sterbehilfeorganisationen individuell. Der Entscheid zur Durchführung in den Räumlichkeiten wird durch die Geschäftsführung in Absprache mit den zuständigen Gremien getroffen.

16. Gerichtsstand

Bei allfälligen Streitigkeiten vereinbaren die Parteien 8832 Wollerau als Gerichtsstand. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Wollerau, XX.XX.XXXX

Alterszentrum Turm-Matt

.....
Geschäftsführer Robert Wege	Mitglied der Geschäftsführung Sandra Frei	Bewohnende oder Rechtsvertretung

Beilage: Taxordnung 2026
Infoheft Turm-Matt
Haftungsausschluss
Vorschussleistung